



Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

REFERAT 213
BEARBEITET VON Frank P. Bayer-Helms

HAUSANSCHRIFT Am Propsthoﬀ 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Am Propsthoﬀ 78a, 53121 Bonn

TEL +49 (0)1888 441-2207
FAX +49 (0)1888 441-4924
E-MAIL 213@bmgs.bund.de
INTERNET www.bmgs.bund.de

Bonn, 2. Juni 2005
AZ 213-96/Keim/05

**Ihre E-Mail an Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 25.05.2005;
Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrter Herr Keim,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder, welches zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung weitergeleitet wurde. Sie fragen darin nach dem Standpunkt der Bundesregierung und beklagen, dass "ausgerechnet die Krankenkassen und das BMGS die 2. und 3. Lesung des Informationsfreiheitsgesetz torpediert" haben. Dazu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Das Informationsersuchen nach dem IFG richtet sich gegen Behörden des Bundes sowie gegen sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 IFG). Die Begründung zum IFG nimmt dabei Bezug auf den weiten Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG: Behörde ist danach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Die (bundesunmittelbaren) Krankenkassen (z.B. Bundesknappschaft) sind Behörden des Bundes im Sinne des IFG. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und fallen damit in den Anwendungsbereich des IFG.

In einem Schreiben vom 27. April 2005 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen auf Probleme hingewiesen, die sich aus dieser Einbeziehung der Krankenkassen in den Anwendungsbereich des IFG ergeben. Diese Risiken, die sich aus der spezifischen Wettbewerbsposition der Krankenkassen ergeben, waren nicht von der Hand zu weisen. Auch für andere Sozialversicherungsträger (etwa im Reha-Bereich) und andere Institutionen

der Sozialversicherung (wie z.B. Spitzenverbände der Krankenkassen, Kassenärztliche Bundesvereinigungen, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Gemeinsamer Bundesausschuss) gilt, dass dort wettbewerbssensible Informationen vorliegen, deren freie Zugänglichmachung sich nachteilig insbesondere auf Kostenbelastung und Steuerungsfunktion der Krankenkassen auswirken könnten.

Inzwischen ist Einvernehmen erzielt worden, dass den berechtigten Belangen der Einrichtungen der Sozialversicherung im Gesetzestext Rechnung getragen werden soll. Ein Änderungsantrag sieht nun vor, dass Informationsansprüche abgelehnt werden können, wenn wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherung beeinträchtigt würden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung begrüßt und unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, das Verwaltungshandeln des Bundes transparenter zu machen und dadurch die demokratischen Rechte der Bürger zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bayer-Helms